

§ 1 Mit Nitrat belastete Gebiete

(1) ¹Mit Nitrat belastete Gebiete sind die Gebiete eines Grundwasserkörpers nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngerverordnung (DüV). ²Ihre Abgrenzung ergibt sich **aus Anlage 1**. ³Zur Veranschaulichung sind die sich aus Anlage 1 ergebenden Gebiete in roter Farbkennung auch aus einer digitalen Karte ersichtlich, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet veröffentlicht wird¹. ⁴Verbindlich ist allein die Abgrenzung nach Satz 2.

(2) Bei der Bewirtschaftung von mit Nitrat belasteten Gebieten sind die in § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 DüV genannten zusätzlichen Anforderungen einzuhalten.

(3) § 13a Abs. 2 Nr. 1 Teilsatz 1 DüV gilt nicht für Flächen, die in Anlage 1 mit „*“ gekennzeichnet sind, soweit es sich um Dauergrünland handelt.

¹ **[Amtl. Anm.:]** Nachrichtlich: Die Karte findet sich unter www.stmelf.bayern.de/ibalis/kartenviewer